



Bundesteilhabegesetz (BTHG)

Kurzüberblick über die Änderungen durch das BTHG

Runder Tisch in der Planregion 1

05.05.2017

Bürgersaal im Rathaus Kleinmachnow

Bundesteilhabegesetz (BTHG)

Bundesteilhabegesetz (BTHG)

Ziele:

- Behindertenpolitik in Deutschland im Einklang mit der UN-BRK weiterzuentwickeln
- Vorgaben des Koalitionsvertrages der 18. Legislaturperiode umzusetzen
 - Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen im Sinne von mehr Teilhabe und mehr Selbstbestimmung zu verbessern
 - Eingliederungshilfe (EGH) zu einem modernen Teilhaberecht weiterzuentwickeln
 - Ausgabendynamik dämpfen und nicht neu auslösen

Bundesteilhabegesetz (BTHG)

BTHG = Artikelgesetz

Vom 23.12.2016, verkündet am 29.12.2016 im BGBl.

- Bestehendes Recht wird geändert, reformiert
- Andere Rechtsgebiete werden saniert
- Tritt in 4 Stufen in Kraft
 - Zum 01.01.2017
 - Zum 01.01.2018
 - Zum 01.01.2020
 - Zum 01.01.2023

Bundesteilhabegesetz (BTHG)

SGB IX wird ein eigenständiges Leistungsgesetz (§ 7 (1) S. 3 SGB IX)

- Ausgliederung der EGH (Kapitel 6) aus dem SGB XII
- Teil 2 des SGB IX wird künftig das **Eingliederungshilferecht**
= Besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen
- Teil 2 SGB IX - §§ 90 – 150
- Umsetzung zum 01.01.2020

Bundesteilhabegesetz (BTHG)

Trennung der Fachleistung von der Existenzsicherung - Zuständigkeit

- Künftig 2 unterschiedliche Träger der Leistungen nach SGB XII und SGB IX
- SGB XII – für **Existenzsicherung** – Träger der SH
- SGB IX – für **Fachleistung (neue EGH)**
- Kostenträger der neuen EGH? - Ländervorbehalt für die sachliche Zuständigkeit und bundesrechtliche Regelung für örtlicher Zuständigkeit, entspricht jetziger Regelung
- Gilt ab 2020

Bundesteilhabegesetz (BTHG)

Kostenbeteiligung → Eigenbeitrag

- EGH auch in Zukunft abhängig vom Einsatz eigenen Einkommens, wenn die Bezugsgrößen nach Kap. 9 SGB IX überschritten werden
- Kostenanteil zukünftig = **Eigenbeitrag**
- Zukünftig kein Einkommenseinsatz des Partners mehr

- Gilt ab 2020

Bundesteilhabegesetz (BTHG)

Vermögensschutz in der EGH

- Über den jetzigen Schonbetrag von 5.000 € hinaus (nach § 90 SGB XII), wird Vermögen zusätzlich um rund 50.000 € geschützt
- In vielen Fällen auch weiterhin Hilfestellung völlig unabhängig vom Vermögen (z.B. in der Frühförderung, Hilfen zur angemessenen Schulbildung, Leistungen in der WfbM)
- Gilt ab 2020, bis dahin besondere Übergangslösung

Bundesteilhabegesetz (BTHG)

Partizipatives Verfahren

- Neue Grundausrichtung der EGH und des SGB IX, Leistungsberechtigte von Anfang an stärker in die Prozesse einzubeziehen
- Teilhabe- und Gesamtplanung
- Beteiligung an Plankonferenzen und Entscheidungen
- Großes Selbstbestimmungsrecht des Einzelnen
- Hoher Aufwand zu erwarten

Bundesteilhabegesetz (BTHG)

Qualifikation der Fachkräfte

- SGB IX gibt ausdrückliche Qualifikation der Fachkräfte vor – Kenntnisse gefordert
 - im Sozial- und Verwaltungsrecht
 - Über leistungsberechtigten Personenkreis
 - Von Teilhabebedarfen und Teilhabebarrieren
 - Über regionalen Sozialraum
 - Fähigkeit zur Kommunikation mit allen Beteiligten
- Befähigung in Fortbildungen
- Fachkräfte aus unterschiedlichen Fachdisziplinen
- Gilt ab 2020

Bundesteilhabegesetz (BTHG)

Sozialhilferechtliche Grundsätze

- Sozialhilferechtliche Grundsätze werden vom SGB IX übernommen:
 - Nachrang
 - Individualität
 - Bedürftigkeit und Bedarfsdeckung
 - Einsatz der Mittel
 - Steuerfinanzierte Mittelaufbringung

Bundesteilhabegesetz (BTHG)

Schrittweise Änderung des SGB XII durch das BTHG

1. Reformstufe

Änderungen zum 01.01.2017

NEU - Sonderregelung zum Einsatz von Vermögen (§ 60a SGB XII)

- Gilt ausschließlich für den Bereich der Leistungen nach Kapitel 6 (EGH)
- Sonderregelung bis zum 31.12.2019 befristet
- Zusätzlicher Vermögensfreibetrag von 25.000 € für Lebensführung und Alterssicherung
- 2.600 € + 25.000 € → **27.600 €** (seit 01.01.2017)
- Gilt nicht, wenn gleichzeitig Grundsicherung beansprucht wird

Bundesteilhabegesetz (BTHG)

Gleichzeitig erfolgte zum 01.04.2017 die Änderung der VO zu § 90 SGB XII

- Allgemeiner Freibetrag ist von 2.600 € auf 5.000 € erhöht worden



Vermögensfreibetrag in der EGH ab dem 01.04.2017:

- 5.000 € + 25.000 € → **30.000 €**

Bundesteilhabegesetz (BTHG)

1. Reformstufe

Änderungen zum 01.01.2017

NEU - Sonderregelung zum Einsatz von Vermögen (§ 66a SGB XII)

- Gilt ausschließlich für den Bereich der Leistungen nach Kapitel 7 (Pflege)
- Zusätzlicher Vermögensfreibetrag von 25.000 € für Lebensführung und Alterssicherung
- Wenn der Vermögensbezug während des Leistungsbezuges erfolgte

Bundesteilhabegesetz (BTHG)

1. Reformstufe

Änderungen zum 01.01.2017

Verbesserung - Anrechnung von Einkommen aus Werkstatttätigkeit (§ 82 (3) S. 2 SGB XII)

- Freibetrag wegen Beschäftigung in WfbM erhöht
- FB = $\frac{1}{8}$ der RBS 1 zuzüglich **50%** des diesen Betrag übersteigenden Einkommens (bisher 25%)

Verbesserung - Einkommenseinsatz unter der Einkommensgrenze (§ 88 (2) SGB XII)

- Bei stationären Leistungen – gleiche Berechnungsformel – daher inhaltsgleiche Anpassung des Prozentsatzes

Bundesteilhabegesetz (BTHG)

1. Reformstufe

Änderungen zum 01.01.2017

Verbesserung – Einkommen Erwerbstätiger (§ 82 (3a))

- Weiterer spezieller Freibetrag für Erwerbstätige in Höhe von 40% des erzielten Einkommens aus selbständiger oder nichtselbständiger Tätigkeit für LB der Hilfe zur Pflege
- Gilt befristet bis zum 31.12.2019 auch für LB der EGH

Bundesteilhabegesetz (BTHG)

1. Reformstufe

Änderungen zum 01.01.2017

NEU – Einrichtungen und Dienste (§ 75 (2) S.2)

- Erweitertes Führungszeugnis nach dem Bundeszentralregister für alle Beschäftigten, die in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben Kontakt mit Leistungsberechtigten haben

Bundesteilhabegesetz (BTHG)

1. Reformstufe

Änderungen zum 01.01.2017

NEU - Erstattung des Barbetrages durch den Bund (§ 136 SGB XII)

- Für Leistungsberechtigte der Kapitel 4 und 6 SGB XII in stationären Einrichtungen erstattet der Bund den Ländern je Kalendermonat einen Anteil in Höhe von 14% der RBS 1
- Gilt für die Jahre 2017 - 2019

Bundesteilhabegesetz (BTHG)

2. Reformstufe

Änderungen zum 01.01.2018

Einführung des SGB IX NEU mit den Teilen 1 und 3

- Teil 1 = Allgemeiner Teil (Allgemeine Vorschriften)
- Teil 3 = Schwerbehindertenrecht

- Teil 2 = EGH Neu wird erst zum 01.01.2020 eingefügt

Bundesteilhabegesetz (BTHG)

2. Reformstufe

Änderungen zum 01.01.2018

NEU Einfügung des Kapitel 17 in das SGB XII

- Enthält nur 1 Paragraphen - den, der Teilhabe am Arbeitsleben regelt (§ 140 SGB XII)
- Wird hier nur vorübergehend verortet
- Gilt nur bis zur Überführung der EGH ins SGB IX (31.12.2019)

Bundesteilhabegesetz (BTHG)

2. Reformstufe

Änderungen zum 01.01.2018

NEU - Verbesserungen im Bereich der Teilhabe am Arbeitsleben (Kapitel 17)

- Leistungsberechtigte können dann auch andere Leistungsanbieter für ihre Teilhabe am Arbeitsleben nutzen (neben der WfbM)
- Ermöglicht ein Budget für Arbeit

Bundesteilhabegesetz (BTHG)

2. Reformstufe

Änderungen zum 01.01.2018

NEU - Einfügung des Kapitel 18 in das SGB XII

- Verbesserungen im Gesamtplanverfahren (§§ 141 – 145 SGB XII)
 - Gesamtplanverfahren
 - Bedarfsermittlung
 - Gesamtpflichtkonferenz
 - Leistungsfeststellung
 - Gesamtplan
 - Teilhabezielvereinbarung
- Gilt nur bis zur Überführung der EGH ins SGB IX (31.12.2019)

Bundesteilhabegesetz (BTHG)

3. Reformstufe

Änderungen zum 01.01.2020

NEU - Herauslösung der EGH aus SGB XII und Einfügung als Teil 2 ins SGB IX (Artikel 13 BTGH)

- Teil 2 – EGH Neu – ins SGB IX eingefügt
- **Verbesserungen** bei der Einkommensberücksichtigung
- **Verbesserungen** bei der Vermögensberücksichtigung (§ 139 SGB IX)
 - Barvermögen bis zu 150 % der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 (1) SGB IV - differenziert nach Ost – West – Betrag!
 - Zur Zeit **etwa 50.000 €**
- Beschreibung des leistungsberechtigten Personenkreis erfolgt immer noch nach der bisherigen Vorschrift des alten SGB XII

Bundesteilhabegesetz (BTHG)

4. Reformstufe

Änderungen zum 01.01.2023

NEU – Personenkreis (Artikel 25a BTGH)

- Der leistungsberechtigte Personenkreis soll neu definiert werden (§ 99 IX) und reformiert werden